

rischen Entwicklung der Regelungen angelegt ist und ob nach den Vorstellungen der historischen Gesetzgeber und (Staats-)Kirchenrechtler dem staatlichen Kirchenaustritt nur Wirkung für den staatlichen Bereich zukommt« (5). Das Anliegen einer solchen Klärung ist zu würdigen. Ihm hätte eine entsprechende Fokussierung und Begrenzung gedient: So wäre eine gründlichere Befassung mit den nur am Rande skizzierten (272–274) konfessionell unterschiedlichen Wertungen des Kirchenaustritts möglich geworden. Schließlich nimmt die evangelische Kirche »im Unterschied zur römisch-katholischen Kirche nicht für sich in Anspruch, dass man aus ihr nicht austreten könne« (Jörg Winter, Der Kirchenaustritt im evangelischen Kirchenrecht, in: Bier [Hrsg.], Kirchenaustritt, 225–234, 225). Des Weiteren wäre die erwähnte Beteiligung der Kirchen bzw. ihrer Vertreter an früheren Gesetzgebungsprozessen durch Eingaben und Gutachten (223) einer inhaltlichen Vorstellung und (kirchen-)historischen Einordnung wert gewesen. In kirchengeschichtlicher Sicht sei nur am Rande vermerkt, dass Chlodwig 508 nicht »katholisch« geworden ist und sich die germanischen Stämme auch nicht der »römisch-katholischen Religion athanasischer Prägung« angeschlossen haben (21). Ob die Integration der Kirche in die fränkische Ordnung tatsächlich »deshalb einen so günstigen Verlauf« genommen hat, weil sich die Franken, »analog der Schlichtheit des Bildnisses ihrer Zeit, zur Erklärung ihrer Herrschaftsstrukturen vielfältiger personaler Verflechtungen und organologischer Modelle bedienten« und ihnen deshalb das kirchliche Bild vom Leib Christi besonders eingängig war (22), sei dahingestellt. Die deutsche Wiedervereinigung bedeutete allerdings zumindest für die katholische Kirche keineswegs »das Ende der unnatürlichen Aufspaltung ihrer Organisationseinheiten und die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit« (267).

Die Arbeit schließt mit einem Anlagenteil, der eine Auswahl einschlägiger historischer Rechtstexte enthält (293–307), einem ausführlichen Literaturverzeichnis (309–366) sowie einem Personen- und Sachregister (367–372), das einen gezielten Zugriff auf Einzelaspekte ermöglicht.

*Bernhard Anuth*

KURT ANDERMANN, OLIVER AUGE (HRSG.): Dorf und Gemeinde (Kraichtaler Kolloquien, Bd. 8). Epfendorf: Bibliotheca Academica 2012. 208 S. ISBN 978-3-928471-97-8. Geb. € 29,00.

Dieser aus dem landesgeschichtlich orientierten Kraichtaler Kolloquium hervor gegangene Sammelband widmet sich dem vormodernen Dorf. Mit Roger Sablonier definiert Ko-Herausgeber Oliver Auge den Gegenstand als einen »mehr oder weniger geschlossene[n] Siedlungsverband von vorwiegend bäuerlichen Produzenten beziehungsweise Haushalten mit genossenschaftlichen Formen des Zusammenlebens und Wirtschaftens« (13). Im Anschluss an seine hilfreiche Forschungsskizze zu den mittelalterlichen Ursprüngen, die u. a. die oft postulierte Dichotomie von herrschaftlichen und genossenschaftlichen Prinzipien relativiert, konzentrieren sich sieben Aufsätze auf verschiedene Aspekte des Verhältnisses zwischen Dorf und Gemeinde.

Zunächst knüpft Franz Irsigler, in Erweiterung eines Ansatzes von Karl Siegfried Bader, den Gemeindebegriff an die fünf Kriterien Nachbarschaft, Verbandscharakter, Bezirksbezogenheit, Gemeinderechte/Niedergericht und eigene Organe. In kritischer Auseinandersetzung mit jüngeren Interpretationen von Weistümern als Ausdruck von Herrengewalt (Gadi Algazi) bzw. externen Regulierungsinteressen (Simon Teuscher) betont Sigrid Hirbodan den Aushandlungsprozess bei der Entstehung ländlicher Rechtsquellen; Regina Schäfer ihrerseits – am Beispiel des Haderbuchs aus dem ehemaligen Reichsdorf Ingelheim – die Friedenssicherung als prioritäre Funktion von Niedergerichten. Eine

Untersuchung kommunaler Siegelführung kombiniert Heidrun Ochs mit Bemerkungen zum konstitutionellen Charakter des Rheingaus, dem sie – trotz auch symbolisch starker Präsenz des Mainzer Landesherren – einen »hohen Grad der Selbständigkeit« (87) bescheinigt. Die beiden folgenden Aufsätze führen in den Bereich der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, indem Rainer Loose die zunehmend genossenschaftlich regulierten Flurbewässerungssysteme inneralpiner Täler anhand von Ordnungen und Konflikten rekonstruiert und Tom Scott auf den signifikanten Anteil nicht-bäuerlicher Schichten in den Dorfgesellschaften des Oberrheins verweist. Im Kontext dieses Jahrbuches dürfte die abschließende Untersuchung des Verhältnisses zwischen Pfarr- und Dorfgemeinde von besonderem Interesse sein. Am Beispiel von Quellen aus den Diözesen von Worms und Speyer betont Enno Bünz die vielen Einflussmöglichkeiten der örtlichen Laienverbände, besonders mit Blick auf Kirchenfabrik/-pfleger, Stiftungswesen und Vertretung im Sendgericht. Ganz im Gegensatz zur kanonischen Theorie, so seine Bilanz, fand die hochmittelalterliche Ausbildung der Seelsorgesprengel und deren institutionelle Weiterentwicklung in enger »Wechselwirkung mit den kommunalen Tendenzen« (191) statt. Abgerundet wird das Angebot u. a. mit der (in Farbe) reproduzierten Ansicht von Heudorf bei Meßkirch, einem »Idealtypus eines vormodernen Dorfs« (Frontispiz von 1575), und einem detaillierten Register.

Auch wenn die Untersuchung vormoderner Landgemeinden v. a. dank den hier häufig zitierten Arbeiten Peter Blickles einen hohen wissenschaftlichen Reflexionsgrad erreicht hat und mittlerweile eine handliche Überblicksdarstellung zum Thema vorliegt (Werner Troßbach und Clemens Zimmermann, *Die Geschichte des Dorfs*, 2006), so bleibt der Forschungsbedarf angesichts der Vielzahl an regionalen und chronologischen Variablen enorm. Thematisch kohärente Beiträge wie der vorliegende Band sind deshalb besonders willkommen. Nun gilt es, neben den klassischen (rechts- und kirchengeschichtlichen) sowie neueren (wirtschafts- und sozialhistorischen) Ansätzen vor allem die kulturellen Dimensionen verstärkt mit in den Blick zu nehmen. Auch hier vermittelt »Dorf und Gemeinde« – etwa in Ochs' Interpretation von Siegeln als »Medium der Identitätsstiftung« (91) – wertvolle Impulse.

*Beat Kümin*

RÜDIGER VOM BRUCH, MARTIN KINTZINGER (HRSG.): *Studienförderung und Stipendienwesen an deutschen Universitäten von den Anfängen bis zur Gegenwart* (Jahrbuch für Universitätsgeschichte, 15. Jahrgang 2012). Stuttgart: Franz Steiner 2013. 172 S. ISSN 1435-1358. Kart. € 58,20.

Nun erschien der 15. Band des Jahrbuches für Universitätsgeschichte, in dem sich die Gastherausgeber Matthias Asche und Stefan Gerber der Studienförderung und dem Stipendienwesen an deutschen Universitäten von den Anfängen bis zur Gegenwart widmen. Obwohl in den vergangenen Jahren hierzu durchaus einige Fallstudien entstanden sind, wurde doch die Erforschung des Themas an deutschen Hochschulen bisher sehr stiefmütterlich behandelt, was dazu führte, dass dieser Aspekt des Studiums in der Geschichtswissenschaft bislang ein großes Desiderat blieb – trotz oder gerade wegen der zahlreichen Quellen in den Universitätsarchiven. Dieser Befund war für die (Gast-)Herausgeber Anlass, sich des Themas anzunehmen, nicht zuletzt auch in der Hoffnung, damit Anstöße für eine weitere Erforschung zu geben. Diesem Ziel folgend ist der Band chronologisch aufgebaut.

Der erste Aufsatz von Stephanie Irrgang über *Studienförderung und Stipendienwesen an deutschen Universitäten im Mittelalter* stellt die unterschiedlichen Typen der Studien-